

Gnade Gottes erweise (vgl. d. Art. Sünden gegen den heiligen Geist).

[Prüfer.]

**Vertauschung** der Beneficien, s. Resignation.

**Vertrag** (contractus, pactum) nennt man eine bindende Willenseinigung zweier oder mehrerer Personen auf irgend eine Sache oder Leistung. Die Wirkung des Vertrags ist die bleibende Verpflichtung (Obligation). I. Damit ein gültiger Vertrag zu Stande kommt, müssen naturrechtlich gewisse Bedingungen erfüllt sein bezüglich der Personen, der Sache und der Form des Vertrags. 1. Personen sind vertragsfähig, wenn sie den vollen Gebrauch der Vernunft und freien Willen haben; daher sind Kinder vor dem vollendeten sechsten Lebensjahre, Blödsinnige, Wahnsinnige und vollständig Betrunkene nicht fähig, einen gültigen Vertrag abzuschließen. Da aber zur Uebertragung eines Rechts wie zur Uebernahme einer Pflichtenpflicht außer Bewußtsein und Freiheit auch die unabhängige und selbständige Dispositionsgewalt über das betreffende Recht oder die betreffende Leistung gehört, so spricht das positive Recht die Vertragsfähigkeit ganz oder theilweise bestimmten Menschenklassen ab, welche entweder in Abhängigkeit von Anderen leben, oder ihr *dominium* in der Regel zu ihrem eigenen Nachtheil und dem der Gesellschaft ausüben würden. So sind die Minderjährigen, die Ehefrauen, die Interdictirten (Entmündigten) und die bürgerlich Todten (Religiosen) entweder überhaupt für vertragsunfähig erklärt, oder sie bedürfen eines Beistandes, um gültig einen Vertrag zu schließen. Neben Bewußtsein und Dispositionsbefugniß ist weiterhin nothwendig der freie Wille. Die Freiwilligkeit wird aber gehindert durch Unwissenheit und Irrthum, jedoch durch Zwang und Furcht. Der Irrthum kann ein wesentlicher oder ein unwesentlicher sein; ersterer ist er, wenn er auf die Substanz der Sache oder auf die Art des abzuschließenden Vertrages sich bezieht. Der wesentliche Irrthum macht den Vertrag ungültig. Beim unwesentlichen Irrthum ist zu unterscheiden, ob er den Vertrag veranlaßte oder nicht. Ist letzteres der Fall, so hat er keine Wirkung auf die Gültigkeit des Vertrags. War dagegen der unwesentliche Irrthum Veranlassung des Vertrags, so werden dadurch die unentgeltlichen oder einseitigen Verträge (s. u. II) nichtig. Die einseitlichen oder zweiseitigen Verträge dagegen werden durch einen unwesentlichen Irrthum nicht ungültig. Wäre jedoch der unwesentliche Irrthum von dem einen Contrahenten durch absichtliche Täuschung veranlaßt worden, und wäre gerade darin für den andern Vertragsschließenden das vorwaltende Motiv gelegen gewesen, so könnte letzterer den Vertrag rückgängig machen. Eine Ausnahme-stelle nimmt die Ehe ein, insofern bei ihr der Irrthum in unwesentlichen Eigenschaften (Reichthum, Alter, Jungfräulichkeit) nach den canonischen Gesetzen den Vertrag nie ungültig macht, es sei denn, daß *error qualitatis in ipsam personam redundantis*, oder *condicionis servilis*, oder

*condicionis deficientis* vorhanden wäre (vgl. d. Art. Ehehindernisse IV, 200, n. 3). Die Freiheit des Willens kann ferner durch Gewalt und Furcht so beeinträchtigt werden, daß ein Vertrag in diesem Zustande ungültig ist. Gewalt macht einen Vertrag ungültig, wenn sie die Freiheit eines der Contrahenten aufhebt. Eine schwere, ungerechterweise eingedragte Furcht hebt nach dem Naturrecht die Gültigkeit eines Vertrags nicht vollständig auf, macht ihn aber zu einem auflösbaren. Nach canonischem Rechte macht die ungerechterweise eingedragte schwere Furcht die Ehe, das Verlöbniß, die *professio religiosa*, das Gelübde und die Absolution ungültig. Die Civilgesetze erklären Verträge, die in schwerer, ungerecht eingedragter Furcht eingegangen wurden, entweder für ungültig (wobei jedoch zur Annullirung in foro externo ein richterliches Urtheil verlangt wird), oder gestatten die Anfechtung derselben. Durch geringe Furcht wird kein Vertrag ungültig; immerhin kann auch eine vorhanden gewesene geringe Furcht unentgeltliche Verträge vor dem Gewissen vernichten. — 2. Hinsichtlich der Sache oder Leistung ist gefordert einmal, daß sie möglich ist (*ad impossibile nemo tenetur*); sodann, daß sie existirt (entweder wirklich oder doch in der Hoffnung); ferner, daß der Gegenstand der rechtlichen Disposition des einen Contrahenten insofern unterlege, als er einem andern ein Recht daran übertragen will. Ueber das, was einem Dritten gehört, kann nur insofern ein Vertrag abgeschlossen werden, als der eine Contrahent sich verpflichtet, den Dritten zu einer Handlung zu vermögen; das Nämlische gilt von den Verträgen über Handlungen dritter Personen. Weiter muß das Object des Vertrags nach Qualität und Quantität genau bestimmt oder wenigstens bestimmbar sein. Ueberdies muß es schätzbar sein, sei es, daß es für Geld abgeschätzt werden kann, sei es, daß es irgendwie nützlich ist. Ganz indifferente Gegenstände können nicht Gegenstand eines gültigen Vertrages sein. Eine *res spiritualis* darf nicht um Geld verkauft werden; Simonie (s. d. Art.) macht jeden Vertrag ungültig, doch kann eine geistliche Sache gegen eine andere geistliche umgetauscht werden, und eine *res temporalis spirituali annexa* darf gekauft und verkauft werden. Endlich muß die Leistung, welche Gegenstand eines Vertrags sein soll, sittlich gut oder wenigstens erlaubt sein. Zum Unsittlichen gibt es keine Verpflichtung. Dagegen ist der auf Erfüllung eines Vertrags *de re turpi* stipulirte Lohn zu entrichten. — 3. Was endlich die Form des Vertrags betrifft, so muß die Willensübereinstimmung eine innerliche, ernstlich gemeinte und nicht bloß äußerlich erheuchelte sein, denn gerade der Wille überträgt im Vertrage Rechte auf Andere oder nimmt solche an; freilich ist der fingirt Vertragsschließende in vielen Fällen entweder auf Grund des Naturgesetzes wegen der ungerechten Schädigung des Nächsten oder auf Grund der positiven Gesetze